Synopse zur Richtplananpassung 26/2: Energie; Klimaschutz und -anpassung; Berichterstattung; Strategie Arbeitsplatzgebiete; Gesundheitliche Aspekte der Siedlungsqualität; Kantonale Wanderwege; Planungsgrundsätze Abfallplanung

RR Sitzung	10. November 2026
Öffentliche Mitwirkung	12. November 2026 - 1. Februar 2027

Stand: 2.11.2026

Zu beachten:
- Änderungen in den Richtplantexten werden **fett** (Ergänzung) oder ~~durchgestrichen~~ (Streichung) dargestellt;
- die Änderungen beziehen sich auf die rechtsgültige Version in der Spalte links (grau hinterlegt);

A Energie 2
B Klimaschutz und -anpassung 17
C Berichterstattung 22
D Strategie Arbeitsplatzgebiete 24
E Gesundheitliche Aspekte der Siedlungsqualität 25
F Kantonale Wanderwege 26
G Planungsgrundsätze Abfallplanung 32

Aabachstrasse 5, 6300 Zug
T 041 594 54 80
www.zg.ch/arv

Kapitel Energie, Klimaanpassung und Klimaschutz: Änderungstabelle

Inhalt ab E 6 bisher		Inhalt ab E 6 **NEU**	
E 6	Grundwasser und Wasserversorgung	E 6	Grundwasser und **Wasserwirtschaft**
E 6.1	Schutzareale	E 6.1	Schutzareale
		E 6.2	**Wasserwirtschaft**
E 15	Energie	E 15	Energie
E 15.1	Planungsgrundsätze	E 15.1	Planungsgrundsätze
		E 16	**Thermische Energie (Wärme und Kälte)**
		E 16.1	**Grundsätze**
		E 16.2	**Speicherung**
		E 16.3	**Thermische Netze**
		E 17	**Elektrische Energie (Wasserkraft, Windkraft, Photovoltaik, Geothermie, Netze)**
		E 17.1	**Grundsätze**
E 15.3	Wasserkraft	**E 17.2**	Wasserkraft
E 15.4	Windkraft	**E 17.3**	Windkraft
E 15.7	Sonnenenergie	**E 17.4**	**Photovoltaik**
E 15.6	Geothermie	**E 17.5**	Geothermie
E 15.2	Elektrische Übertragungs- und Verteilnetze	**E 17.6**	Elektrische Übertragungs- und Verteilnetze
E 15.5	Gasleitungen		
E 15.8	Seewasser und Grundwasser		

A Energie
B Klimaschutz und -anpassung
C Berichterstattung
D Strategie Arbeitsplatzgebiete
E Gesundheitliche Aspekte d. Sied.qualität
F Kantonale Wanderwege
G Planungsgrundsätze Abfallplanung

Richtplantext/-karte Stand 27. August 2026	V 1 Richtplantext/-karte neu Vorschlag öffentliche Mitwirkung 12.11.2026–01.02.2027	Kurzkommentar zur Anpassung
A ENERGIE		
Grundlagen \| G		
G 4 Ziele zur Wirtschaft und zur Energie	**G 4 Ziele zur Wirtschaft ~~und zur Energie~~**	Ziele zur Wirtschaft und zur Energie werden getrennt
G 4.1 Der Kanton Zug schafft die Rahmenbedingungen, damit die für die Wirtschaft bestimmten Bauzonen gut erreichbar sind. In ausgewählten rechtsgültigen Arbeitsgebieten lassen die Gemeinden keine Wohnnutzungen zu.	**G 4.1** Der Kanton Zug schafft die Rahmenbedingungen, damit die für die Wirtschaft bestimmten Bauzonen gut erreichbar sind. In ausgewählten rechtsgültigen Arbeitsgebieten lassen die Gemeinden keine Wohnnutzungen zu.	
G 4.2 Der Kanton gewährleistet die sichere, umweltgerechte und wirtschaftliche Versorgung des Kantons mit Energie. Kanton und Gemeinden verwenden Energie haushälterisch und streben energieeffiziente Siedlungen und Verkehrsinfrastrukturen an.	~~G 4.2~~ ~~Der Kanton gewährleistet die sichere, umweltgerechte und wirtschaftliche Versorgung des Kantons mit Energie. Kanton und Gemeinden verwenden Energie haushälterisch und streben energieeffiziente Siedlungen und Verkehrsinfrastrukturen an.~~	Kapitel G 4.2 wird nicht gestrichen sondern nach G 8.1 verschoben
	G 8 Ziele zu Energie, Klimaschutz und Klimaanpassung	Neues Kapitel - die Grundsätze und Ziele basieren auf der Energie- und Klimastrategie des Regierungsrats.
	G 8.1 **Kanton und Gemeinden setzen sich für einen sparsamen Umgang mit Energie und eine hohe Energieeffizienz ein.**	G 8.1 und G 8.2 präzisieren die Aussagen von alt G 4.2. Die oft kostengünstigeren und umweltfreundlicheren Effizienzmassnahmen werden höher gewichtet. Die für eine sichere, umweltgerechte und wirtschaftliche Energievesorgung notwendige Weiterentwicklung des Energiesystems wird verankert.
G 4.2 Der Kanton gewährleistet die sichere, umweltgerechte und wirtschaftliche Versorgung des Kantons mit Energie. Kanton und Gemeinden verwenden Energie haushälterisch und streben energieeffiziente Siedlungen und Verkehrsinfrastrukturen an.	G ~~4.2~~ **8.2** Kanton **und Gemeinden setzen sich für eine** ~~gewährleistet die~~ sichere, umweltgerechte und wirtschaftliche **Energie**versorgung **im Kanton** ~~des Kantons mit Energie~~ **ein. Sie streben ein zukunftsgerichtetes Energiesystem mit einem hohen Anteil lokaler erneuerbarer Energie an.** ~~Kanton und Gemeinden verwenden Energie haushälterisch und streben energieeffiziente Siedlungen und Verkehrsinfrastrukturen an.~~ (...)	

A Energie
B Klimaschutz und -anpassung
C Berichterstattung
D Strategie Arbeitsplatzgebiete
E Gesundheitliche Aspekte d. Sied.qualität
F Kantonale Wanderwege
G Planungsgrundsätze Abfallplanung

Richtplantext/-karte Stand 27. August 2026	V 1 Richtplantext/-karte neu Vorschlag öffentliche Mitwirkung 12.11.2026–01.02.2027	Kurzkommentar zur Anpassung
	G 8.5 **Der Kanton nutzt die Chancen, die sich aus den Entwicklungen bei der Energie und dem Klima ergeben und stärkt dabei die Wirtschaft und deren Innovationskraft. Die eingesetzten Mittel erzielen den grösstmöglichen Nutzen.**	Die hohe Dichte an Unternehmen aus innovativen Branchen, die Nähe zu Hochschulen und die gute Zusammenarbeit mit Politik und Verwaltung bieten ideale Voraussetzungen für zukunftsfähige Lösungen.
E 15 Energie		
E 15 Energie	**E 15 Energie**	
E 15.1 Planungsgrundsätze	**E 15.1 Planungsgrundsätze**	
E 15.1.1 Die sichere, umweltgerechte und wirtschaftliche Versorgung des Kantons mit Energie ist zu gewährleisten. Kanton und Gemeinden verwenden Energie haushälterisch und streben energieeffiziente Siedlungen und Verkehrsinfrastrukturen an.	**E 15.1.1** ~~Die sichere, umweltgerechte und wirtschaftliche Versorgung des Kantons mit Energie ist zu gewährleisten.~~ Kanton und Gemeinden verwenden Energie haushälterisch und streben energieeffiziente **Bauten,** Siedlungen und Verkehrsinfrastrukturen an. **Sie fördern die lokale, erneuerbare Energieproduktion und unterstützen die Speicherung von Energie, die Flexibilisierung der Lasten und die Kopplung zwischen den Energie-Sektoren.**	Es wird präzisiert, wie die Planung im Hinblick auf ein zukunftsgerichtetes Energiesystem erfolgen soll und welche Handlungsoptionen dem Kanton und den Gemeinden zur Verfügung stehen.
Dazu können sie: a. im Rahmen von Sondernutzungsplänen Regelungen für die energie- und klimaschonende Bauweise aufnehmen; b. in der Bauordnung die notwendigen Bestimmungen aufnehmen.	Dazu können sie: a. im Rahmen von Sondernutzungsplänen Regelungen für die energie- und klimaschonende Bauweise aufnehmen; b. in der Bauordnung die notwendigen Bestimmungen aufnehmen; **c. Förderprogramme initiieren;** **d. mit der Wirtschaft Pilotprojekte aufgleisen;** **e. Angebote zur Beratung und Information schaffen;** **f. mit den Energieversorgern zusammenarbeiten;** **g. ein zukunftsfähiges Stromnetz in Zusammenarbeit mit den Betreiberinnen sicherstellen.**	Diese Aufzählung kommt aus dem bisherigen Richtplankapitel E 15.1.3

A Energie
B Klimaschutz und -anpassung
C Berichterstattung
D Strategie Arbeitsplatzgebiete
E Gesundheitliche Aspekte d. Sied.qualität
F Kantonale Wanderwege
G Planungsgrundsätze Abfallplanung

Richtplantext/-karte Stand 27. August 2026	V 1 Richtplantext/-karte neu Vorschlag öffentliche Mitwirkung 12.11.2026–01.02.2027	Kurzkommentar zur Anpassung
	E 15.1.2 **Gebäude und Areale im Kanton Zug sollen Energie nicht nur verbrauchen, sondern auch produzieren und speichern.**	Gebäude und Areale bieten ein grosses Potenzial für die Produktion und Speicherung von Energie. Dieses gilt es zu nutzen.
	E 15.1.3 **Der Kanton erstellt die planerischen Grundlagen für die Umstellung auf eine erneuerbare Energieversorgung. Er unterstützt die Gemeinden in der kommunalen Energieplanung.**	Aus alt 15.1.4: Die Grundlagen, beispielsweise die Potenzialkarte zur thermischen Nutzung von Grundwasser, dienen sowohl Planenden und Privaten als auch den Gemeinden bei der Umstellung auf erneuerbare Energien.
	E 15.1.4 **Der Kanton unterstützt Effizienzmassnahmen und fordert diese gegebenenfalls ein.**	Effizienz ist eine zentrale Säule der Energie- und Klimapolitik. Entsprechende Massnahmen sind kostengünstig und ohne Komforteinbusse realisierbar. Im Rahmen seiner Möglichkeiten und sofern sie verhältnismässig sind, fordert der Kanton diese Massnahmen ein.
E 15.1.2 Das Leitungsnetz für den Energietransport ist so zu planen und zu bauen, dass seine Auswirkungen auf Bevölkerung, Siedlung, Umwelt und Landschaft gering sind.	~~**E 15.1.2**~~ **E 15.1.5** ~~Das~~ **Die** Leitungsnetz**e** für den Energietransport ~~ist~~ **sind** so zu planen und zu bauen, dass ihre Auswirkungen auf Bevölkerung, Siedlung, Umwelt und Landschaft gering sind.	
E 15.1.3 Kanton und Gemeinden fördern: a. die Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Quellen; b. das Erstellen von Fernwärmenetzen. Sie unterstützen Pilotprojekte und Förderprogramme für erneuerbare Energien und Fernwärmenetze.	~~**E 15.1.3**~~ ~~Kanton und Gemeinden fördern:~~ a. ~~die Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Quellen;~~ b. ~~das Erstellen von Fernwärmenetzen.~~ ~~Sie unterstützen Pilotprojekte und Förderprogramme für erneuerbare Energien und Fernwärmenetze.~~	ist neu in E 15.1.1 und E 16.1.3 enthalten
E 15.1.4 Der Kanton erstellt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden bis 2016 die planerischen Grundlagen für die stärkere Nutzung der erneuerbaren Energien. Eine Karte zeigt auf, in welchen Gebieten erneuerbare Energien effizient und effektiv nutzbar sind. Die räumlich-relevanten Resultate fliessen in den kantonalen Richtplan ein.	~~**E 15.1.4**~~ ~~Der Kanton erstellt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden bis 2016 die planerischen Grundlagen für die stärkere Nutzung der erneuerbaren Energien. Eine Karte zeigt auf, in welchen Gebieten erneuerbare Energien effizient und effektiv nutzbar sind. Die räumlich-relevanten Resultate fliessen in den kantonalen Richtplan ein.~~	wird in E 15.1.3 aufgeführt

A Energie
B Klimaschutz und -anpassung
C Berichterstattung
D Strategie Arbeitsplatzgebiete
E Gesundheitliche Aspekte d. Sied.qualität
F Kantonale Wanderwege
G Planungsgrundsätze Abfallplanung

Richtplantext/-karte Stand 27. August 2026	V 1 Richtplantext/-karte neu Vorschlag öffentliche Mitwirkung 12.11.2026–01.02.2027	Kurzkommentar zur Anpassung

E 16 Thermische Energie (Wärme und Kälte)

E 16 Thermische Energie (Wärme und Kälte)

Thermische Energie wird hauptsächlich zur Beheizung von Gebäuden, für Warmwasser und für industrielle Prozesse eingesetzt. Als erneuerbare Wärmequellen gelten Abwärme, Umgebungswärme (Erdwärme, Wärme aus Gewässern und aus der Luft) und Wärme aus Biomasse (insbesondere Holz). Die Grundsätze werden neu im Richtplan verankert.

E 16.1 Grundsätze

E 16.1.1
Der Wärmebedarf im Kanton Zug soll weiter sinken. Die Wärmeversorgung erfolgt möglichst aus lokalen, erneuerbaren Quellen.

Dank der verbesserten Wärmedämmung der Gebäude ist der Wärmebedarf im Kanton Zug in den letzten Jahren stetig gesunken. Diese positive Entwicklung soll fortgeführt werden. Der verbleibende Wärmebedarf soll möglichst aus lokalen, erneuerbaren Quellen gedeckt werden. Das Potenzial für diese Wärmequellen ist im Kanton Zug hoch und gut nutzbar.

E 16.1.2
Die Erzeugung von Wärme und Kälte soll im Kanton Zug künftig vollständig erneuerbar erfolgen:

	2035	2050
Wärmeerzeugung	66 %	100 %

Um das Netto Null-Ziel zu erreichen, muss die Wärmeerzeugung bis 2050 vollständig erneuerbar sein. Linear abgeleitet wird ein Zwischenziel für 2035 festgelegt. .

E 16.1.3
Kanton und Gemeinden fördern die Energieträger für Komfortwärme (Raumwärme und Warmwasser) gemäss folgender Priorität:
a. lokal verfügbare Abwärme;
b. Fernwärme mit erneuerbaren Energien;
c. Erd-, Grundwasser-, Oberflächengewässerwärme;
d. Wärme aus der Umgebungsluft.

Im Hinblick auf die effiziente Energienutzung, die sichere Stromversorgung im Winter und die Minimierung der Umweltbelastung werden die Energieträger für die erneuerbare Komfortwärme priorisiert. Kanton und Gemeinden sind aufgefordert, ihre Massnahmen entsprechend auszurichten. Für die Bevölkerung hat die Priorisierung informativen Charakter.

E 16.1.4
Kanton und Gemeinden unterstützen die Dekarbonisierung von Prozesswärme (Wärme für industrielle und gewerbliche Produktionsprozesse).

Die Dekarboniserung von Produktionsprozessen, insbesondere von Hochtemperaturprozessen, ist anspruchsvoll. Kanton und Gemeinden unterstützen die Bemühungen der Unternehmen.

E 16.1.5
Kanton und Gemeinden koordinieren die Standorte von grossen Abwärmequellen und von Anlagen mit grossem Wärmebedarf.

A Energie
B Klimaschutz und -anpassung
C Berichterstattung
D Strategie Arbeitsplatzgebiete
E Gesundheitliche Aspekte d. Sied.qualität
F Kantonale Wanderwege
G Planungsgrundsätze Abfallplanung

Richtplantext/-karte Stand 27. August 2026	V 1 Richtplantext/-karte neu Vorschlag öffentliche Mitwirkung 12.11.2026–01.02.2027	Kurzkommentar zur Anpassung
	E 16.2 Speicherung	
	E 16.2.1 **Kanton und Gemeinden unterstützen die saisonale Speicherung von Wärme. Erdbeckenspeicher in der Bauzone benötigen keinen Eintrag im Richtplan.**	Die saisonale Speicherung von Wärmeenergie gewinnt zunehmend an Bedeutung. Sie entlastet nicht nur die Wärmeversorgung im Winter, sondern auch die Stromversorgung, indem der Stromverbrauch von Wärmepumpen reduziert wird.
	E 16.2.2 **Der Kanton unterstützt Vorhaben zur Wärmespeicherung und -nutzung in geeigneten Grundwasservorkommen.**	Die Speicherung von Wärme im Grundwasser ist sinnvoll, aber noch wenig verbreitet und technisch anspruchsvoll. Daher soll der Kanton diese unterstützen.
	E 16.3 Thermische Netze	
	E 16.3.1 **Kanton und Gemeinden unterstützen den Ausbau von thermischen Netzen zur Wärme- und/oder Kälteversorgung mit erneuerbarer Energie. Sie koordinieren gemeinsam mit den Energieversorgern die Stilllegung des Gasnetzes im Perimeter der thermischen Netze.**	Fernwärmenetze ermöglichen eine effiziente Versorgung mit erneuerbarer Energie. Dank Spitzenlastabdeckung schonen sie das Stromnetz im Winter und tragen damit zur Versorgungssicherheit bei. Kanton und Gemeinden unterstützen den Ausbau weiterhin. Anschlüsse an Fernwärmenetze ersetzen zunehmend Gasheizungen, wodurch sich in gewissen Gebieten eine Stilllegung des Gasnetzes aufdrängen wird. Im Sinne der Planungssicherheit soll die Stilllegung des Gasnetzes mit dem Ausbau des Fernwärmenetzes koordiniert werden. Der Kanton und die Gemeinden unterstützen den Energieversorger dabei.

A Energie
B Klimaschutz und -anpassung
C Berichterstattung
D Strategie Arbeitsplatzgebiete
E Gesundheitliche Aspekte d. Sied.qualität
F Kantonale Wanderwege
G Planungsgrundsätze Abfallplanung

Richtplantext/-karte Stand 27. August 2026	V 1 Richtplantext/-karte neu Vorschlag öffentliche Mitwirkung 12.11.2026–01.02.2027	Kurzkommentar zur Anpassung

E 17 Elektrische Energie (Wasser, Wind, Sonne, Geothermie, Netze)

E 17 Elektrische Energie (Wasserkraft, Windkraft, Photovoltaik, Geothermie, Netze)

E 17.1 Grundsätze

E 17.1.1
Kanton und Gemeinden setzen sich für eine sichere, umweltgerechte und wirtschaftliche Stromversorgung ein. Gemeinsam mit den Energieversorgern werden Anreize für die lokale Erzeugung und Speicherung von Energie, die Flexibilisierung der Lasten, sowie die erhöhte Stromproduktion im Winter geschaffen.

Den künftig steigenden Strombedarf zu decken ist anspruchsvoll, insbesondere im Winter, und stellt auch die Netze vor Herausforderungen. Es sind zusätzliche Anstrengungen nötig, welche im Richtplan verankert werden. Grundlage dazu bilden aktuelle Studien des Kantons.

Kanton und Gemeinden leisten ihren Beitragt im Rahmen ihrer Kompetenzen. Es sollen nicht nur Anreize für die lokale Stromproduktion, insbesondere im Winter, geschaffen werden, sondern auch für die Entlastung der Stromnetze.

E 17.1.2
Die Produktion von lokalem, erneuerbarem Strom soll künftig folgende Anteile des Strombedarfs im Kanton Zug decken:

	2035	2050
In der Jahresbilanz	50 %	60 %
Im Winterhalbjahr	30 %	35 %

Der Kanton Zug soll einen angemessenen Beitrag an die erneuerbare Stromproduktion leisten. Heute beträgt der Anteil lokal produzierter Strom rund 20 Prozent. Abgeleitet aus den nationalen Zielen und unter Berücksichtigung der vorhandenen Potenziale werden kantonale Ausbauziele festgelegt. Auch hier liegt der Fokus auf dem Winterhalbjahr. Die Ziele lassen bewusst offen, mit welchen Technologien sie erreicht werden sollen. Aus heutiger Sicht kommen insbesondere die Photovoltaik und die Windenergie in Frage.

E 17.1.3
Kanton, Gemeinden und Energieversorger koordinieren die Standorte von grossen Stromverbrauchern mit dem Netzausbau.

A Energie
B Klimaschutz und -anpassung
C Berichterstattung
D Strategie Arbeitsplatzgebiete
E Gesundheitliche Aspekte d. Sied.qualität
F Kantonale Wanderwege
G Planungsgrundsätze Abfallplanung

Richtplantext/-karte Stand 27. August 2026	V 1 Richtplantext/-karte neu Vorschlag öffentliche Mitwirkung 12.11.2026–01.02.2027	Kurzkommentar zur Anpassung

E 15.3 Wasserkraft

E 15.3.1
Der Kanton und die Gemeinden setzen sich für den Erhalt und die Steigerung der Leistung der bestehenden Wasserkraftwerke ein. Bei einer Steigerung der Leistung der Wasserkraftwerke sind die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes und des Gewässerschutzes angemessen zu berücksichtigen.

E 15.3.2
Folgende Gewässerstrecken sind für die Nutzung der Wasserkraft geeignet und werden in den Richtplan aufgenommen (Stand 2024):

Nr.	Gemeinde	Gewässername	Stand	Planquadrat
1	Baar, Menzingen	Lorze (KW 2–Fassung Herrenmatt)	Festsetzung	K 14–L 14

E 15.3.3
Folgende Vorhaben werden in den Richtplan aufgenommen:

Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Stand	Planquadrat
1	Baar	KW Lorzentobel	Festsetzung	J 13

~~E 15.3~~ E 17.2 Wasserkraft

~~E 15.3.1~~ E 17.2.1
Der Kanton und die Gemeinden setzen sich für den Erhalt und die Steigerung der Leistung der bestehenden Wasserkraftwerke ein. Bei einer Steigerung der Leistung der Wasserkraftwerke sind die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes und des Gewässerschutzes angemessen zu berücksichtigen.

~~E 15.3.2~~ E 17.2.2
Folgende Gewässerstrecken sind für die Nutzung der Wasserkraft geeignet und werden in den Richtplan aufgenommen:

Nr.	Gemeinde	Gewässername	Stand	Planquadrat
1	Baar, Menzingen	Lorze (KW 2–Fassung Herrenmatt)	Festsetzung	K 14–L 14

~~E 15.3.3~~ E 17.2.3
Folgende Vorhaben werden in den Richtplan aufgenommen:

Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Stand	Planquadrat
1	Baar	KW Lorzentobel	Festsetzung	J 13

Inhaltlich keine Änderung; nur neue Nummerierung aufgrund veränderter Kapitelreihenfolge

A Energie
B Klimaschutz und -anpassung
C Berichterstattung
D Strategie Arbeitsplatzgebiete
E Gesundheitliche Aspekte d. Sied.qualität
F Kantonale Wanderwege
G Planungsgrundsätze Abfallplanung

Richtplantext/-karte Stand 27. August 2026	V 1 Richtplantext/-karte neu Vorschlag öffentliche Mitwirkung 12.11.2026–01.02.2027	Kurzkommentar zur Anpassung
E 15.4 Windkraft	**~~E 15.4~~ E 17.3 Windkraft**	
E 15.4.1 In BLN-Gebieten, Moorlandschaften, kantonalen und kommunalen Naturschutzgebieten sind Windkraftanlagen ausgeschlossen.	**~~E 15.4.1~~** ~~In BLN-Gebieten, Moorlandschaften, kantonalen und kommunalen Naturschutzgebieten sind Windkraftanlagen ausgeschlossen.~~	nach E 17.3.2 verschoben
E 15.4.2 Der Kanton Zug unterstützt keine grossen Einzelanlagen (Gesamthöhe > 25 Meter) oder Windparks mit drei und mehr Turbinen.	**~~E 15.4.2~~** ~~Der Kanton Zug unterstützt keine grossen Einzelanlagen (Gesamthöhe > 25 Meter) oder Windparks mit drei und mehr Turbinen.~~	
	E 17.3.1 **Potenzielle Anlagenbetreibende arbeiten bei der Planung von Windkraftanlagen eng mit Kanton, Gemeinden und Grundeigentümerschaften zusammen. Sie beziehen den Bund stufengerecht mit ein.** **Die nachfolgende Nutzungsplanung und/oder das Bewilligungsverfahren bedingen die Zustimmung aller betroffenen Grundeigentümerschaften.** **Der Kanton und die Gemeinden sorgen für koordinierte und effiziente Verfahren in der Planung und Bewilligung von solchen Anlagen.**	Neue Grundsätze: gemäss den Vorgaben des Bundes (Art. 8 RPG , Art. 10 EnG) werden Gebiete für Windkraftanlagen von nationalem Interesse festgelegt.
	E 17.3.2 **Bei folgendem Eignungsgebiet für Windkraftanlagen besteht ein nationales Interesse. Es wird festgesetzt:**	Die Eignungsgebiete wurden zusammen mit einem externen Planungsbüro gemäss den Vorgaben des Bundes ausgeschieden.

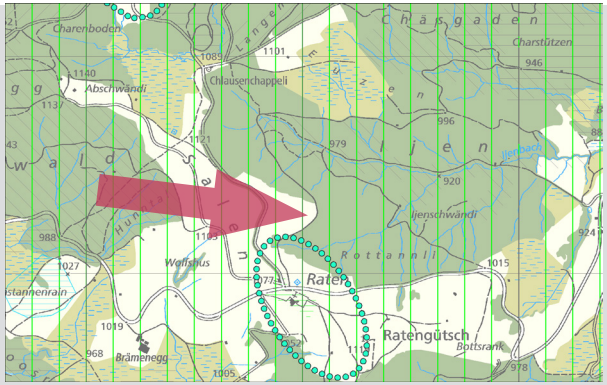
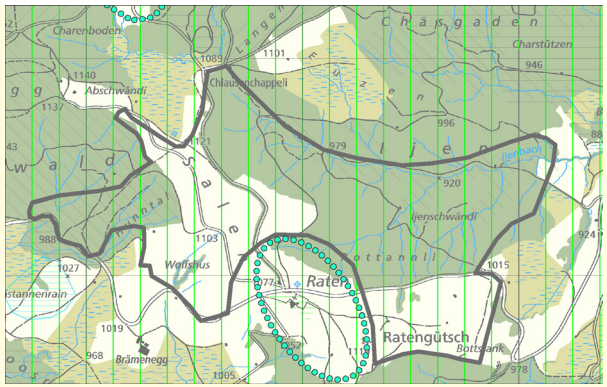
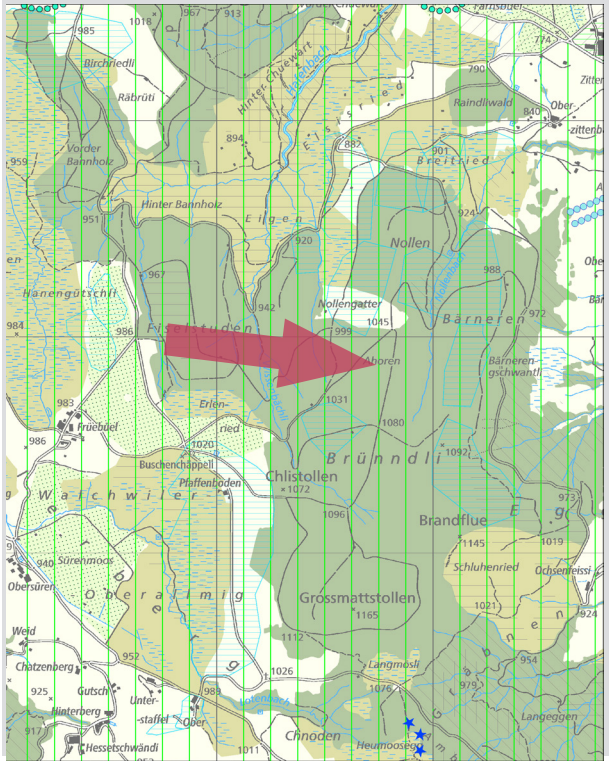
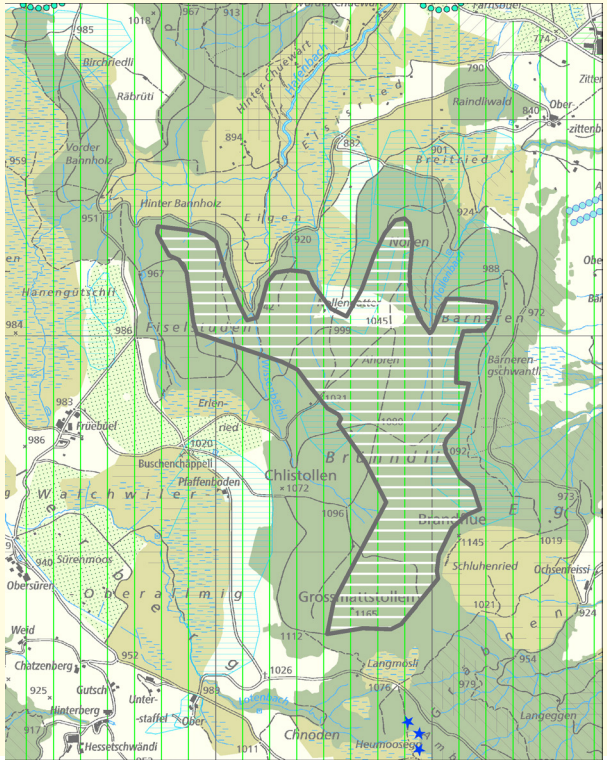
Nr.	Gemeinde	Gebiet	Planquadrat
1	Oberägeri	Raten	N 21 – O 22

Bei folgendem Eignungsgebiet für Windkraftanlagen besteht ein nationales Interesse. Die wirtschaftliche

A Energie
B Klimaschutz und -anpassung
C Berichterstattung
D Strategie Arbeitsplatzgebiete
E Gesundheitliche Aspekte d. Sied.qualität
F Kantonale Wanderwege
G Planungsgrundsätze Abfallplanung

Richtplantext/-karte Stand 27. August 2026	V 1 Richtplantext/-karte neu Vorschlag öffentliche Mitwirkung 12.11.2026–01.02.2027	Kurzkommentar zur Anpassung
	Machbarkeit der Erschliessung ist offen. Es wird als Zwischenergebnis aufgenommen.	
	Nr. / Gemeinde / Gebiet / Planquadrat **2 / Walchwil / Früebüel / R 12 – S 13** **2.1. Potenzielle Anlagebetreibende klären mit vertieften Studien die Erschliessung ab und stellen gemeinsam mit allen betroffenen Eigentümerschaften und Gemeinden einen Antrag auf eine Festsetzung oder Streichung des Standorts im Richtplan.**	
	E 17.3.3 **Einzelne Anlagen (Gesamthöhe > 30 Meter) ausserhalb dieser Eignungsgebiete werden im Einzelfall beurteilt. Sie benötigen einen Richtplaneintrag, eine Nutzungszone und eine Baubewilligung. In BLN- und ISOS-Gebieten, Moorlandschaften, kantonalen und kommunalen Naturschutzgebieten sind Einzelanlagen ausgeschlossen.**	Das Konzept Windenergie und die darin definierten Schutzkategorien sind auch auf Einzelanlagen anzuwenden. In BLN- und ISOS-Gebieten ist eine Interessenabwägung jedoch nur möglich, wenn das Windenergievorhaben ein nationales Interesse erreicht. Bei Einzelanlagen mit entsprechend geringer Energieproduktion entfällt diese Möglichkeit.
E 15.4.3 Kleine Einzelanlagen (Gesamthöhe < 25 Meter) benötigen keinen Eintrag im Richtplan. Für Anlagen ausserhalb der Bauzone ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens eine Interessenabwägung zwischen folgenden Interessen durchzuführen: a. Eingliederung in die Landschaft; b. Auswirkungen auf Mensch und Umwelt; c. Windpotential und Einspeisemöglichkeiten. Mit einer optimalen Wahl des kleinräumigen Standortes sind allfällige Auswirkungen zu minimieren.	~~E 15.4.3~~ E 17.3.4 ~~Kleine Einzelanlagen~~ **Windkraftanlagen** (Gesamthöhe < ~~25~~ **30** Meter) benötigen keinen Eintrag im Richtplan. Für Anlagen ausserhalb der Bauzone ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens eine Interessenabwägung zwischen folgenden Interessen durchzuführen: a. Eingliederung in die Landschaft; b. Auswirkungen auf Mensch und Umwelt; c. Windpotential und Einspeisemöglichkeiten. Mit einer optimalen Wahl des kleinräumigen Standortes sind allfällige Auswirkungen zu minimieren.	Anpassung der Höhe gemäss Konzept Windenergie des Bundes

A Energie
B Klimaschutz und -anpassung
C Berichterstattung
D Strategie Arbeitsplatzgebiete
E Gesundheitliche Aspekte d. Sied.qualität
F Kantonale Wanderwege
G Planungsgrundsätze Abfallplanung

Richtplantext/-karte Stand 27. August 2026	V 1 Richtplantext/-karte neu Vorschlag öffentliche Mitwirkung 12.11.2026–01.02.2027	Kurzkommentar zur Anpassung
		Raten, Festsetzung
		Früebüel, Zwischenergebnis

A Energie
B Klimaschutz und -anpassung
C Berichterstattung
D Strategie Arbeitsplatzgebiete
E Gesundheitliche Aspekte d. Sied.qualität
F Kantonale Wanderwege
G Planungsgrundsätze Abfallplanung

Richtplantext/-karte Stand 27. August 2026	V 1 Richtplantext/-karte neu Vorschlag öffentliche Mitwirkung 12.11.2026–01.02.2027	Kurzkommentar zur Anpassung
E 15.7 Sonnenenergie	**~~E 15.7~~ E 17.4 ~~Sonnenenergie~~ Photovoltaik**	Die Unterstützung von PV-Anlagen ist weiterhin wichtig. Abgeleitet von den Potenzialen soll der Ausbau der Photovoltaik vor allem auf Dächern, an Fassaden und auf bestehender Infrastruktur erfolgen.
E 15.7.1 Der Kanton und die Gemeinden unterstützen die Nutzung von Sonnenenergie insbesondere im Siedlungsgebiet und an öffentlichen Gebäuden.	**~~E 15.7.1~~ E 17.4.1** ~~Der~~ Kanton und ~~die~~ Gemeinden unterstützen ~~die Nutzung von Sonnenenergie insbesondere im Siedlungsgebiet und an öffentlichen Gebäuden~~ **den Bau von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) auf Dächern, an Fassaden und auf bestehender Infrastruktur**.	
E 15.7.2 Der Kanton und die Gemeinden unterstützen keine freistehenden Anlagen ausserhalb der Bauzonen.	**~~E 15.7.2~~ E 17.4.2** ~~Der Kanton und die Gemeinden unterstützen keine freistehenden Anlagen ausserhalb der Bauzonen.~~ **Freistehende PV-Anlagen ausserhalb der Bauzone mit einer installierten Leistung von > 1 Megawatt benötigen eine Nutzungsplanung. Freistehende PV-Anlagen ausserhalb der Bauzone mit einer installierten Leistung > 5 Megawatt bedürfen zusätzlich einer Grundlage im kantonalen Richtplan.**	Freistehende PV-Anlagen nach Art. 24ter RPG, beispielsweise entlang von Strassen oder Bahntrassen, sollen grundsätzlich bewilligungsfähig sein. Die planerischen Vorgaben werden definiert.
E 15.6 Geothermie	**~~E 15.6~~ E 17.5 Geothermie**	inhaltlich keine Änderung; nur neue Nummerierung aufgrund neuer Kapitelreihenfolge
E 15.6.1 Ein Geothermiekraftwerk bedarf einer Festsetzung im kantonalen Richtplan. Die Standorte für die oberirdischen Bauten und Anlagen sind in bestehenden Bauzonen, angrenzend an Bauzonen oder im Umfeld von grossen Infrastrukturanlagen zu realisieren. In BLN-Gebieten und Moorlandschaften werden für Geothermiekraftwerke keine neuen Zonen ausgeschieden.	**~~E 15.6.1~~ E 17.5.1** Ein Geothermiekraftwerk bedarf einer Festsetzung im kantonalen Richtplan. Die Standorte für die oberirdischen Bauten und Anlagen sind in bestehenden Bauzonen, angrenzend an Bauzonen oder im Umfeld von grossen Infrastrukturanlagen zu realisieren. In BLN-Gebieten und Moorlandschaften werden für Geothermiekraftwerke keine neuen Zonen ausgeschieden.	

A Energie
B Klimaschutz und -anpassung
C Berichterstattung
D Strategie Arbeitsplatzgebiete
E Gesundheitliche Aspekte d. Sied.qualität
F Kantonale Wanderwege
G Planungsgrundsätze Abfallplanung

Richtplantext/-karte Stand 27. August 2026	V 1 Richtplantext/-karte neu Vorschlag öffentliche Mitwirkung 12.11.2026–01.02.2027	Kurzkommentar zur Anpassung
E 15.2 Elektrische Übertragungs- und Verteilnetze	**~~E 15.2~~ E 17.6 Elektrische Übertragungs- und Verteilnetze**	inhaltlich keine Änderung; nur neue Nummerierung durch veränderte Kapitelreihenfolge
E 15.2.1 Der Kanton Zug setzt sich dafür ein, dass die Betreiber von Hochspannungsleitungen verpflichtet werden, die Leitungen unterirdisch zu führen. Dies in folgenden Gebieten: a. in und entlang von Siedlungen; b. in den kantonalen Landschaftsschongebieten; c. in den BLN-Gebieten.	**~~E 15.2.1~~ E 17.6.1** Der Kanton Zug setzt sich dafür ein, dass die Betreiber von Hochspannungsleitungen verpflichtet werden, die Leitungen unterirdisch zu führen. Dies in folgenden Gebieten: a. in und entlang von Siedlungen; b. in den kantonalen Landschaftsschongebieten; c. in den BLN-Gebieten.	
E 15.2.2 Der Bund und die Leitungsbetreiber ziehen den Kanton frühzeitig in die Planung und Evaluation von neuen Trassees und Leistungserhöhungen von elektrischen Übertragungsleitungen ein. Zukunftsweisende Technologien sind anzuwenden.	**~~E 15.2.2~~ E 17.6.2** Der Bund und die Leitungsbetreiber ziehen den Kanton frühzeitig in die Planung und Evaluation von neuen Trassees und Leistungserhöhungen von elektrischen Übertragungsleitungen ein. Zukunftsweisende Technologien sind anzuwenden.	
E 15.2.3 Die Gemeinden prüfen ihre unbebauten Bauzonen auf die minimalen Abstände von Hochspannungsleitungen und Unterwerken und veranlassen Auszonungen, raumplanerische Optimierung oder Verlegungen der Leitungen in enger Zusammenarbeit mit den Leitungsbetreibern. Im Rahmen von Bebauungsplänen oder Arealbebauungen ist der Sorge vor nichtionisierenden Strahlen grosses Gewicht beizumessen.	**~~E 15.2.3~~ E 17.6.3** Die Gemeinden prüfen ihre unbebauten Bauzonen auf die minimalen Abstände von Hochspannungsleitungen und Unterwerken und veranlassen Auszonungen, raumplanerische Optimierung oder Verlegungen der Leitungen in enger Zusammenarbeit mit den Leitungsbetreibern. Im Rahmen von Bebauungsplänen oder Arealbebauungen ist der Sorge vor nichtionisierenden Strahlen grosses Gewicht beizumessen.	
E 15.2.4 Der Kanton setzt sich beim Bund und den Leitungsbetreibern dafür ein, dass bei bestehenden Leitungen alle wirtschaftlich tragbaren und technisch möglichen Massnahmen zur Reduktion der Belastung der Bevölkerung ergriffen	**~~E 15.2.4~~ E 17.6.4** Der Kanton setzt sich beim Bund und den Leitungsbetreibern dafür ein, dass bei bestehenden Leitungen alle wirtschaftlich tragbaren und technisch möglichen Massnahmen zur Reduktion der Belastung der Bevölkerung ergriffen	

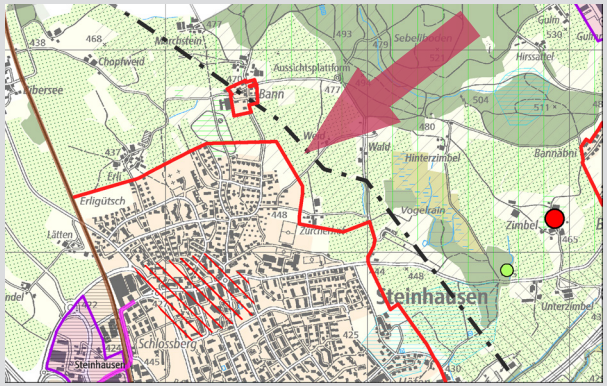
A Energie
B Klimaschutz und -anpassung
C Berichterstattung
D Strategie Arbeitsplatzgebiete
E Gesundheitliche Aspekte d. Sied.qualität
F Kantonale Wanderwege
G Planungsgrundsätze Abfallplanung

Richtplantext/-karte Stand 27. August 2026	V 1 Richtplantext/-karte neu Vorschlag öffentliche Mitwirkung 12.11.2026–01.02.2027	Kurzkommentar zur Anpassung

werden. Der Kanton verfolgt den technologischen Fortschritt bei Übertragungsleitungen

E 15.2.5
Folgende Vorhaben werden in den Richtplan aufgenommen:-

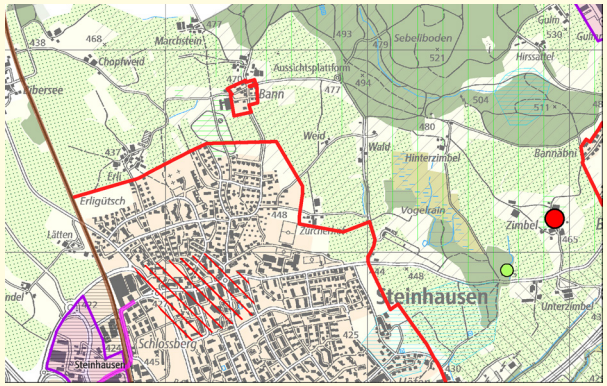
Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Stand	Planquadrat
2	Risch, Zug, Baar, Menzingen	Raumfreihaltung Erdverlegung Hochspannungsleitung	Festsetzung	K 20–P 3
3	Steinhausen, Baar	Neubau 380-kV-NOK-Leitung Obfelden–Altgass	Vororientierung	F 7–H 9
4	Risch	Ausbau 66-kV-SBB-Leitung Steinen–Immensee–Rotkreuz auf 132 kV	Vororientierung	O 5–P 5



werden. Der Kanton verfolgt den technologischen Fortschritt bei Übertragungsleitungen

~~E 15.2.5~~ E 17.6.5
Folgende Vorhaben werden in den Richtplan aufgenommen:-

Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Stand	Planquadrat
2	Risch, Zug, Baar, Menzingen	Raumfreihaltung Erdverlegung Hochspannungsleitung	Festsetzung	K 20–P 3
~~3~~	~~Steinhausen, Baar~~	~~Neubau 380-kV-NOK-Leitung Obfelden–Altgass~~	~~Vororientierung~~	~~F 7–H 9~~
4	Risch	Ausbau 66-kV-SBB-Leitung Steinen–Immensee–Rotkreuz auf 132 kV	Vororientierung	O 5–P 5



Gemäss Aussage swissgrid besteht beim Vorhaben Nr. 3 kein Projekt mehr

A Energie
B Klimaschutz und -anpassung
C Berichterstattung
D Strategie Arbeitsplatzgebiete
E Gesundheitliche Aspekte d. Sied.qualität
F Kantonale Wanderwege
G Planungsgrundsätze Abfallplanung

Richtplantext/-karte Stand 27. August 2026	V 1 Richtplantext/-karte neu Vorschlag öffentliche Mitwirkung 12.11.2026–01.02.2027	Kurzkommentar zur Anpassung
E 15.5 Gasleitungen	~~**E 15.5 Gasleitungen**~~	Die in E 1.5.5 festgehaltenen Bestimmungen werden durch das Rohrleitungsgesetz (RLG) und die Rohrleitungsverordnung (RLV) geregelt. Um Redundanzen und Widersprüche zu vermeiden, wird Richtplankapitel E 15.5 gestrichen
E 15.5.1 Bei Rohrleitungen mit einem Betriebsdruck ab 5-bar zieht die Bewilligungsbehörde (Bund) den Kanton frühzeitig in die Planung und Evaluation von neuen Trassees von Rohrleitungen ein. Dabei ist die Festsetzung im Richtplan vor der Erteilung der Plangenehmigung durchzuführen. Die Verfahren sind zu koordinieren.	~~**E 15.5.1**~~ ~~Bei Rohrleitungen mit einem Betriebsdruck ab 5-bar zieht die Bewilligungsbehörde (Bund) den Kanton frühzeitig in die Planung und Evaluation von neuen Trassees von Rohrleitungen ein. Dabei ist die Festsetzung im Richtplan vor der Erteilung der Plangenehmigung durchzuführen. Die Verfahren sind zu koordinieren.~~	
E 15.5.2 Bei Rohrleitungen von weniger als 5 bar Betriebsdruck koordiniert der Kanton das Bewilligungsverfahren mit der allfälligen Anpassung des Richtplanes.	~~**E 15.5.2**~~ ~~Bei Rohrleitungen von weniger als 5 bar Betriebsdruck koordiniert der Kanton das Bewilligungsverfahren mit der allfälligen Anpassung des Richtplanes.~~	
E 15.5.3 Eine Anpassung des Richtplanes benötigen nur übergeordnete Leitungen. Das Betriebsnetz für die Haushaltungen braucht keinen Richtplaneintrag.	~~**E 15.5.3**~~ ~~Eine Anpassung des Richtplanes benötigen nur übergeordnete Leitungen. Das Betriebsnetz für die Haushaltungen braucht keinen Richtplaneintrag.~~	
E 15.8 Seewasser und Grundwasser	~~**E 15.8 Seewasser und Grundwasser**~~	Ist neu in Kapitel E 16 abgedeckt (E 16.1.3, E 16.3.1)
E 15.8.1 Der Kanton unterstützt Bestrebungen das Seewasser und Grundwasser als Quelle für Wärmepumpen besser zu nutzen.	~~**E 15.8.1**~~ ~~Der Kanton unterstützt Bestrebungen das Seewasser und Grundwasser als Quelle für Wärmepumpen besser zu nutzen.~~	

A Energie
B Klimaschutz und -anpassung
C Berichterstattung
D Strategie Arbeitsplatzgebiete
E Gesundheitliche Aspekte d. Sied.qualität
F Kantonale Wanderwege
G Planungsgrundsätze Abfallplanung

Richtplantext/-karte Stand 27. August 2026	V 1 Richtplantext/-karte neu Vorschlag öffentliche Mitwirkung 12.11.2026–01.02.2027	Kurzkommentar zur Anpassung
B KLIMASCHUTZ UND KLIMAANPASSUNG		
Grundlagen \| G		
G 5 Ziele zur Siedlung	**G 5 Ziele zur Siedlung**	
(...)	(...)	
G 5.4 Mehr Natur in den Siedlungen steigert die Lebensqualität und minimiert den Erholungsdruck auf die Landwirtschaftszonen.	**G 5.4** Mehr ~~Natur~~ **Bäume und ökologisch wertvolle Flächen** in den Siedlungen steiger~~t~~**n** die Lebensqualität**, reduzieren Hitzeinseln im Sommer** und minimier~~t~~**en** den Erholungsdruck auf die Landwirtschaftszonen.	genauere Beschreibung der Massnahmen und deren Wirkung
	G 8 Ziele zu Energie, Klimaschutz und Klimaanpassung	Neues Kapitel - die Grundsätze und Ziele basieren auf der Energie- und Klimastrategie des Regierungsrats.
	(...)	
	G 8.3 **Der Kanton und die Gemeinden setzen sich dafür ein, dass die Treibhausgasemissionen bis 2050 Netto Null erreichen. Die nicht vermeidbaren Emissionen werden mit Negativemissionen ausgeglichen, wenn möglich auf dem Kantonsgebiet.**	Die Unterstützung des Ziels Netto Null 2050 wird festgehalten, verbunden mit der Absicht, allenfalls nötige Negativemissionen möglichst lokal zu erzielen.
	G 8.4 **Der Kanton geht die Auswirkungen des Klimawandels aktiv an und reduziert damit die Risiken für Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt.**	Die rechtzeitige Anpassung an Extremereignisse wie Hitze oder Starkniederschläge minimiert Risiken.
	(...)	

A Energie
B Klimaschutz und -anpassung
C Berichterstattung
D Strategie Arbeitsplatzgebiete
E Gesundheitliche Aspekte d. Sied.qualität
F Kantonale Wanderwege
G Planungsgrundsätze Abfallplanung

Richtplantext/-karte Stand 18. Dezember 2025	V 1 Richtplantext/-karte neu Vorschlag öffentliche Mitwirkung xx.xx.2025–xx.xx.2026	Kurzkommentar zur Anpassung
S 5.1 Siedlungsqualität		
S 5 Siedlungsqualität / Dichten der Siedlungen / Natur in der Siedlung / Naherholung	**S 5 Siedlungsqualität und -klima / Dichten der Siedlungen / Natur in der Siedlung / Naherholung**	Titel ergänzt mit Siedlungs**klima**
S 5.1 Siedlungsqualität	**S 5.1 Siedlungsqualität und -klima**	
	S 5.1.2 **Die Gemeinden prüfen Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel sowie zur Verdunstung, Versickerung und Retention von Wasser im Siedlungsraum.**	Das Zurückhalten von Wasser entschäft das Überschwemmungsrisiko. Verdunstung verbessert das Siedlungsklima.
S 5.1.2 Die Gemeinden stärken in den Zentrumgebieten die ortsbaulichen Qualitäten. Dazu ergreifen sie Massnahmen beispielsweise für die Verbesserung der Wege für den Langsamverkehr, das Schaffen und Beleben neuer öffentlicher Freiräume sowie die Gestaltung der Strassenräume.	~~**S 5.1.2**~~ **S 5.1.3** Die Gemeinden stärken in den Zentrumgebieten die ortsbaulichen Qualitäten. Dazu ergreifen sie Massnahmen beispielsweise für die Verbesserung der Wege für den Langsamverkehr, das Schaffen und Beleben neuer öffentlicher Freiräume sowie die Gestaltung der Strassenräume.	
L 1 Landwirtschaft & L 4 Wald & L 5 Naturschutzgebiete und Naturobjekte		
L 1 Landwirtschaft	**L 1 Landwirtschaft**	
L 1.1 Landwirtschaftsgebiete und Fruchtfolgeflächen	**L 1.1 Landwirtschaftsgebiete und Fruchtfolgeflächen**	
L 1.1.4 Der Eintrag von Nähr- und Schadstoffen in die Luft, den Boden und die Gewässer ist mit geeigneten Betriebsformen und Beratung klein zu halten. Der Kanton unterstützt solche Massnahmen.	**L 1.1.4** Der Eintrag von Nähr- und Schadstoffen in die Luft, den Boden und die Gewässer**, sowie die Emission von Treibhausgasen,** ist mit geeigneten Betriebsformen und Beratung klein zu halten. **Durch geeignetes Bodenmanagement soll der Eintrag von Kohlenstoff aus der Atmosphäre gesteigert und der Boden als Kohlenstoffsenke gestärkt werden.** Der Kanton unterstützt ~~solche~~ **die Bewirtschaftenden in der Umsetzung entsprechender** Massnahmen.	Landwirtschaftliche Böden sollten mit entsprechenden Massnahmen als Treibhausgassenken gefördert werden.

A Energie
B Klimaschutz und -anpassung
C Berichterstattung
D Strategie Arbeitsplatzgebiete
E Gesundheitliche Aspekte d. Sied.qualität
F Kantonale Wanderwege
G Planungsgrundsätze Abfallplanung

Richtplantext/-karte Stand 27. August 2026	V 1 Richtplantext/-karte neu Vorschlag öffentliche Mitwirkung 12.11.2026–01.02.2027	Kurzkommentar zur Anpassung
L 4 Wald	**L 4 Wald**	
L 4.1 Planungsgrundsätze	**L 4.1 Planungsgrundsätze**	
L 4.1.3 Der Wald wird nach Kriterien des naturnahen Waldbaus bewirtschaftet und gepflegt.	**L 4.1.3** Der Wald wird nach Kriterien des naturnahen **und klimaangepassten** Waldbaus bewirtschaftet und gepflegt.	Ergänzung des Grundsatzes zur Waldbewirtschaftung.
L 4.1.4 Der Wald dient auch der Holzproduktion. Davon ausgenommen sind Wälder mit Nutzungsverzicht. Das Holz wird schonend geerntet. Die Holzproduktion unterstützt in Wäldern mit Vorrangfunktion die im Richtplan festgelegten Aufgaben. Der Kanton verfolgt das Ziel, den Holzzuwachs abzuschöpfen.	**L 4.1.4** Der Wald dient auch der Holzproduktion. Davon ausgenommen sind Wälder mit Nutzungsverzicht. Das Holz wird schonend geerntet. Die Holzproduktion unterstützt in Wäldern mit Vorrangfunktion die im Richtplan festgelegten Aufgaben. Der Kanton verfolgt das Ziel, den Holzzuwachs abzuschöpfen **und durch die Verwendung von Holz in langlebigen Produkten den darin gebundenen Kohlenstoff langfristig zu speichern.**	Durch die stoffliche Nutzung von Holz in langlebigen Produkten wird der im Holz enthaltene Kohlenstoff langfristig gespeichert und der Verbrauch weniger nachhaltiger Baustoffe reduziert.
L 5 Naturschutzgebiete und Naturobjekte	**L 5 Naturschutzgebiete und Naturobjekte**	
L 5.1 Kantonale Naturschutzgebiete	**L 5.1 Kantonale Naturschutzgebiete**	
L 5.1.1 Der Kanton sichert den Schutz, die Pflege und die Entwicklung der kantonalen Naturschutzgebiete. Damit trägt er zum langfristigen Überleben von gefährdeten Arten und Lebensgemeinschaften bei.	**L 5.1.1** Der Kanton sichert den Schutz, die Pflege und die Entwicklung der kantonalen Naturschutzgebiete. Damit trägt er zum langfristigen Überleben von gefährdeten Arten und Lebensgemeinschaften bei. **Mit einer umfassenden Regeneration der Moore von nationaler und regionaler Bedeutung stärkt er diese als natürliche Treibhausgassenken. Damit werden ihre wichtigen Funktionen für den Wasserhaushalt, den Hochwasserschutz und die Trockenheitsvorsorge gestärkt.**	Moore haben ein enormes Potenzial als Senken für Negativemissionen. Darüber hinaus erfüllen sie weitere wichtige Ökosystemleistungen.

A Energie
B Klimaschutz und -anpassung
C Berichterstattung
D Strategie Arbeitsplatzgebiete
E Gesundheitliche Aspekte d. Sied.qualität
F Kantonale Wanderwege
G Planungsgrundsätze Abfallplanung

Richtplantext/-karte Stand 27. August 2026	V 1 Richtplantext/-karte neu Vorschlag öffentliche Mitwirkung 12.11.2026–01.02.2027	Kurzkommentar zur Anpassung
E 5 Abwasser		
E 5 Abwasser	**E 5 Abwasser**	
E 5.1 Kläranlagen	**E 5.1 Kläranlagen**	
E 5.1.1 Der mittelfristige Ausbau der Kapazitäten der Kläranlagen ist zu prüfen.	**E 5.1.1** Der mittelfristige Ausbau der Kapazitäten der Kläranlagen ist zu prüfen. **Mittels Verfahrensoptimierungen sind die Treibhausgasemissionen zu senken.**	Die Treibhausgasemissionen, insbesondere Lachgas, sollen weiter gesenkt werden.
E 6 Grundwasser und Wasserversorgung		
E 6 Grundwasser und Wasserversorgung	**E 6 Grundwasser und ~~Wasserversorgung~~ Wasserwirtschaft**	
E 6.1 Schutzareale	**E 6.1 Schutzareale**	
E 6.1.1 Der Kanton scheidet für die zukünftigen Trinkwassernutzungen die notwendigen Schutzareale aus.	**E 6.1.1** Der Kanton scheidet für die zukünftigen Trinkwassernutzungen die notwendigen Schutzareale aus.	
	E 6.2 Wasserwirtschaft	Neues Kapitel im Richtplan: Zur Sicherstellung der Trink- und Brauchwasserversorgung erarbeitete der Kanton Zug eine kantonsweite Wasserversorgungsplanung. Zwei Vorhaben daraus sollen im Richtplan als Zwischenergebnisse eingetragen werden.
	E 6.2.1 **Die Gemeinden passen, in Zusammenarbeit mit dem Kanton, ihre Siedlungsentwässerung und ihre Trink- und Brauchwasserversorgung an die klimatischen Anforderungen an. Folgende Vorhaben werden als Zwischergebnis aufgenommen:**	

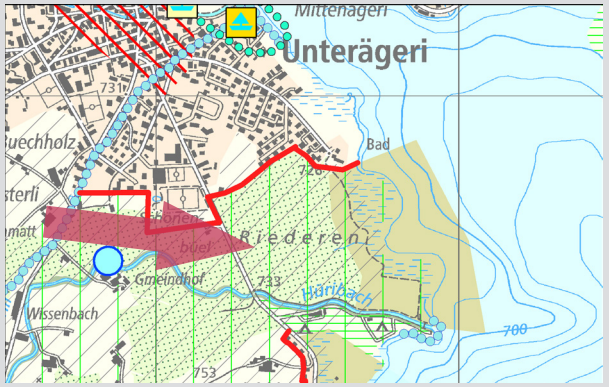
A Energie
B Klimaschutz und -anpassung
C Berichterstattung
D Strategie Arbeitsplatzgebiete
E Gesundheitliche Aspekte d. Sied.qualität
F Kantonale Wanderwege
G Planungsgrundsätze Abfallplanung

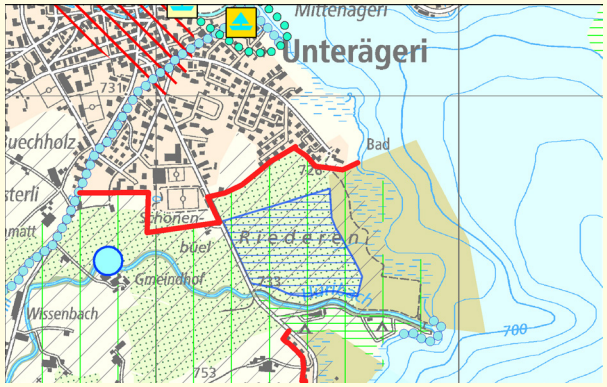
Richtplantext/-karte Stand 27. August 2026	V 1 Richtplantext/-karte neu Vorschlag öffentliche Mitwirkung 12.11.2026–01.02.2027	Kurzkommentar zur Anpassung

Nr.	Gemeinde	Ort	Vorhaben	Planquadrat
1	Unterägeri	Hüribach-delta	Grundwasseranreicherung und Grundwassernutzung	P 16
2	Zug	Seeufer Oberwil b. Zug	Seewasserwerk Zugersee	

Bis Ende 2030 prüfen die Gemeinden in Zusammenarbeit mit den von Ihnen beauftragten Wasserversorgungen mit einem Variantenstudium geeignete Standorte für das Seewasserwerk im Raum Oberwil b. Zug sowie die Notwendigkeit und den Perimeter der kombinierten Grundwasseranreicherung/Grundwassernutzung im Hüribachdelta in der Gemeinde Unterägeri. Die definitiven Standorte werden anschliessend dem Kantonsrat zur Festsetzung unterbreitet

Die kantonale Wasserversorgungsplanung empfiehlt organisatorische, rechtliche und bauliche Massnahmen zur langfristigen Sicherstellung einer ausreichenden Trink- und Brauchwasserversorgung. Dazu zählen insbesondere der Ausbau von Verbindungsleitungen zwischen den Wasserversorgungen zur Erhöhung der Versorgungssicherheit sowie die Erschliessung zusätzlicher Trinkwasserressourcen. Von strategischer Bedeutung ist dabei die Realisierung eines Seewasserwerks in Oberwil bei Zug und der Ausbau des bestehenden Seewasserwerks in Oberägeri. Weiter wird für die zusätzliche Grundwassernutzung die Prüfung eines Filterbrunnens im Hüribachdelta in Unterägeri mit Anreicherung durch Wasser aus dem Ägerisee empfohlen.





Hüribachdelta, Zwischenergebnis

Zum Vorhaben Nr. 2 Seeufer Oberwil gibt es keinen Karteneintrag, da es das gesamte Ufer von Murpfli bis St. Karl umfasst.

A Energie
B Klimaschutz und -anpassung
C Berichterstattung
D Strategie Arbeitsplatzgebiete
E Gesundheitliche Aspekte d. Sied.qualität
F Kantonale Wanderwege
G Planungsgrundsätze Abfallplanung

Richtplantext/-karte Stand 27. August 2026	V 1 Richtplantext/-karte neu Vorschlag öffentliche Mitwirkung 12.11.2026–01.02.2027	Kurzkommentar zur Anpassung
C BERICHTERSTATTUNG		
Einleitung \| A 6 Zielerfüllung		
A 6 Zielerfüllung und Wirkung	**A 6 Zielerfüllung ~~und Wirkung~~**	
A 6.1 Controlling	**A 6.1 ~~Controlling~~ Berichterstattung**	Die Berichterstattung an den Bund und die zuständige kantonsrätliche Kommission soll zukünftig zusammen erfolgen. Die bisherige Praxis ist wenig zielführend und ermöglicht keinen Gesamtblick. Neu wird alle vier Jahre ein Bericht über den Stand der Richtplanung gemacht. Die weiteren Aufträge zur Berichterstattung in verschiedenen Richtplankapiteln werden gestrichen. Auf den Begriff Controlling wird verzichtet, da ein Controlling auf Richtplanebene in den meisten Fällen nicht möglich ist.
A 6.1.1 Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat alle vier Jahre Bericht über den Stand der Richtplanung. Dazu gehören Aussagen zur Erfüllung der im Richtplan festgelegten Aufträge sowie eine Wirkungskontrolle betreffend der Ziele der räumlichen Entwicklung.	**A 6.1.1** Der Regierungsrat erstattet ~~dem Kantonsrat~~ **dem Bund und der zuständigen kantonsrätlichen Kommission** alle vier Jahre Bericht über den Stand der Richtplanung. Dazu gehören **neben den bundesrechtlichen Anforderungen auch** Aussagen zur Erfüllung der im Richtplan festgelegten Aufträge sowie ~~eine Wirkungskontrolle betreffend der~~ **zu den** Ziele**n** der räumlichen Entwicklung.	
S 5 Siedlungsqualität und -klima / Dichten der Siedlungen / Natur in der Siedlung / Naherholung		
S 5.2.5 Der Kanton führt eine quantitative und qualitative Erfolgskontrolle für die Gebiete für Verdichtung durch. Er zeigt dem Kantonsrat spätestens 2020 auf, ob und wie die Verdichtung realisiert wurde. Findet die Verdichtung nicht statt, ist der Richtplan spätestens 2022 anzupassen.	**S 5.2.5** ~~Der Kanton führt eine quantitative und qualitative Erfolgskontrolle für die Gebiete für Verdichtung durch. Er zeigt dem Kantonsrat spätestens 2020 auf, ob und wie die Verdichtung realisiert wurde. Findet die Verdichtung nicht statt, ist der Richtplan spätestens 2022 anzupassen.~~	Streichung aufgrund des neuen Gesamtauftrags in A 6.1

A Energie
B Klimaschutz und -anpassung
C Berichterstattung
D Strategie Arbeitsplatzgebiete
E Gesundheitliche Aspekte d. Sied.qualität
F Kantonale Wanderwege
G Planungsgrundsätze Abfallplanung

Richtplantext/-karte Stand 27. August 2026	V 1 Richtplantext/-karte neu Vorschlag öffentliche Mitwirkung 12.11.2026–01.02.2027	Kurzkommentar zur Anpassung
M1 Grundsätze zur Mobilität		
M 1 Grundsätze zur Mobilität	**M 1 Grundsätze zur Mobilität**	
M 1.1 Planungsgrundsätze	**M 1.1 Planungsgrundsätze**	
1. Kanton und Gemeinden setzen die Ziele und Planungsgrundsätze zur Mobilität um und sorgen dabei für die grenzüberschreitende Koordination.	1. Kanton und Gemeinden setzen die Ziele und Planungsgrundsätze zur Mobilität um und sorgen dabei für die grenzüberschreitende Koordination.	
2. Der Kanton erstattet dem Kantonsrat bis 2027 in geeigneter Form Bericht und bis spätestens 2035 Bericht und Antrag über die Umsetzung der Ziele und Planungsgrundsätze und die Entwicklung des Modal-Splits im Kanton Zug.	2. ~~Der Kanton erstattet dem Kantonsrat bis 2027 in geeigneter Form Bericht und bis spätestens 2035 Bericht und Antrag über die Umsetzung der Ziele und Planungsgrundsätze und die Entwicklung des Modal-Splits im Kanton Zug.~~	Streichung aufgrund des neuen Gesamtauftrags in A 6.1
Agglomerationsprogramm \| P 2 Projekte der Agglomeration Zug		
P 2.2 Controlling	~~**P 2.2 Controlling**~~	Streichung aufgrund des neuen Gesamtauftrags in A 6.1
P 2.2.1 Im Rahmen des vierjährigen Berichtes zum kantonalen Richtplan ist speziell die Wirkung der Massnahmen für die Entwicklung der Agglomeration Zug zu evaluieren.	~~**P 2.2.1**~~ ~~Im Rahmen des vierjährigen Berichtes zum kantonalen Richtplan ist speziell die Wirkung der Massnahmen für die Entwicklung der Agglomeration Zug zu evaluieren.~~	

Richtplantext/-karte Stand 27. August 2026	V 1 Richtplantext/-karte neu Vorschlag öffentliche Mitwirkung 12.11.2026–01.02.2027	Kurzkommentar zur Anpassung
D Strategie Arbeitsplatzgebiete		
S 1.2 Arbeitsplatzgebiete		
	S 1.2 Arbeitsplatzgebiete	Die Beschlüsse zum Thema Arbeitsgebiete sind neu unter S 1.2 zusammengefasst.
S 1.1.6 Der Kanton setzt Vorranggebiete für die Arbeitsnutzung fest. In diesen Gebieten ist keine Wohnnutzung zulässig (betriebsnotwendige Wohnnutzung ausgenommen). Die Gemeinden prüfen die Umzonung von heutigen Arbeitszonen zu Industrie- und Gewerbezonen.	~~S 1.1.6~~ **S 1.2.1** Der Kanton setzt Vorranggebiete für die Arbeitsnutzung fest. In diesen Gebieten ist keine Wohnnutzung zulässig (betriebsnotwendige Wohnnutzung ausgenommen). Die Gemeinden prüfen die Umzonung von heutigen Arbeitszonen zu Industrie- und Gewerbezonen.	
S 1.1.7 Der Kanton führt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden eine Arbeitszonenbewirtschaftung ein. Diese zeigt für die Arbeitszonen auf: a. die Verfügbarkeit der Flächen; b. das Potenzial für Verdichtung; c. die Verfügbarkeit von Industrie- und Gewerbeflächen.	~~S 1.1.7~~ **S 1.2.2** Der Kanton führt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden eine Arbeitszonenbewirtschaftung ein. Diese zeigt für die Arbeitszonen auf: a. die Verfügbarkeit der Flächen; b. das Potenzial für Verdichtung; c. die Verfügbarkeit von Industrie- und Gewerbeflächen.	
	S 1.2.3 **Die Gemeinden erarbeiten bis 2030 eine Strategie für die Weiterentwicklung der Arbeitszonen in folgenden Räumen:** **– Hünenberg – Risch** **– Cham – Steinhausen** **– Achse Zug – Baar – Neuheim (Sihlbrugg)** **– Ägerital (Unter- und Oberägeri)** **Der Kanton entwickelt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden eine einheitliche Methodik zur Erarbeitung dieser Strategie. Diese umfasst auch Massnahmen zur Sicherung von Flächen für das produzierende Gewerbe und die Industrie.**	Während die heutige Arbeitszonenbewirtschaftung vor allem Flächenreserven erfasst, fehlen strategische Grundlagen für die zukünftige Planung. Deshalb sollen die Gemeinden gemeinsame Arbeitszonenstrategien nach einer einheitlichen Methodik erarbeiten.

A Energie
B Klimaschutz und -anpassung
C Berichterstattung
D Strategie Arbeitsplatzgebiete
E Gesundheitliche Aspekte d. Sied.qualität
F Kantonale Wanderwege
G Planungsgrundsätze Abfallplanung

Richtplantext/-karte Stand 27. August 2026	V 1 Richtplantext/-karte neu Vorschlag öffentliche Mitwirkung 12.11.2026–01.02.2027	Kurzkommentar zur Anpassung
E GESUNDHEITLICHE ASPEKTE BEI DER SIEDLUNGSQUALITÄT		
S 5.1 Siedlungsqualität und -klima		
S 5 Siedlungsqualität / Dichten der Siedlungen / Natur in der Siedlung / Naherholung	**S 5 Siedlungsqualität und -klima / Dichten der Siedlungen / Natur in der Siedlung / Naherholung**	Titel ergänzt mit Siedlungs**klima**
S 5.1 Siedlungsqualität	**S 5.1 Siedlungsqualität und -klima**	
S 5.1.1 Die Gemeinden sorgen für eine den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechende Siedlungsqualität (Ortsbild, Qualität der Architektur, Umgebungs- und Freiraumgestaltung, Erschliessung und Parkierung).	**S 5.1.1** Die Gemeinden sorgen für eine den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechende Siedlungsqualität (Ortsbild, Qualität der Architektur, Umgebungs- und Freiraumgestaltung, Erschliessung und Parkierung). **Die Siedlungsqualität berücksichtigt auch gesundheits- und bewegungsfördernde Aspekte**.	Input der Gesundheitsdirektion zur Stärkung der Gesundheits- und Bewegungsförderung im Siedlungsgebiet.

A Energie
B Klimaschutz und -anpassung
C Berichterstattung
D Strategie Arbeitsplatzgebiete
E Gesundheitliche Aspekte d. Sied.qualität
F Kantonale Wanderwege
G Planungsgrundsätze Abfallplanung

Richtplantext/-karte Stand 27. August 2026	V 1 Richtplantext/-karte neu Vorschlag öffentliche Mitwirkung 12.11.2026–01.02.2027	Kurzkommentar zur Anpassung

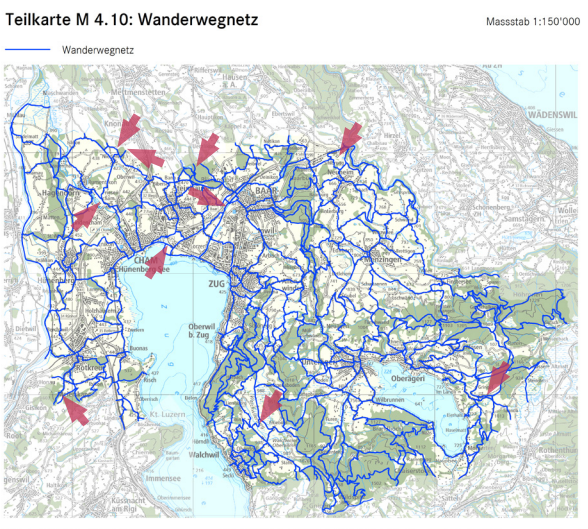
F KANTONALE WANDERWEGE

M 4.10 Kantonales Wanderwegnetz

M 4.10 Kantonales Wanderwegnetz

M 4.10.1 Angebot

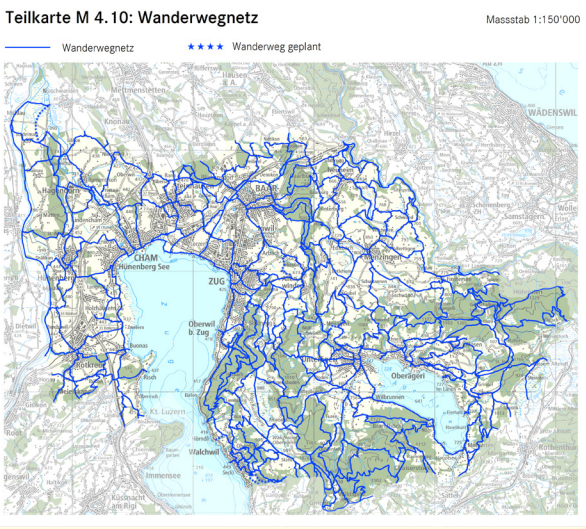
1. An der langfristigen Sicherung und Erhaltung eines attraktiven Wanderwegnetzes besteht ein kantonales Interesse.
2. Das Wanderwegnetz wird festgesetzt. Kleinräumige Verschiebungen von Wegen, welche das Netz nicht tangieren, brauchen keine Anpassung des Richtplans.



M 4.10 Kantonales Wanderwegnetz

M 4.10.1 Angebot

1. An der langfristigen Sicherung und Erhaltung eines attraktiven Wanderwegnetzes besteht ein kantonales Interesse.
2. Das Wanderwegnetz wird festgesetzt. Kleinräumige Verschiebungen von Wegen, welche das Netz nicht tangieren, brauchen keine Anpassung des Richtplans.



Diverse Anpassungen am Wanderwegnetz gemäss Detailkarten im Bericht (Kapitel F Kantonale Wanderwege)

A Energie
B Klimaschutz und -anpassung
C Berichterstattung
D Strategie Arbeitsplatzgebiete
E Gesundheitliche Aspekte d. Sied.qualität
F Kantonale Wanderwege
G Planungsgrundsätze Abfallplanung

Richtplantext/-karte Stand 27. August 2026	V 1 Richtplantext/-karte neu Vorschlag öffentliche Mitwirkung 12.11.2026–01.02.2027	Kurzkommentar zur Anpassung

M 4.10.2 Vorhaben

An den nachfolgenden Vorhaben besteht ein kantonales Interesse. Der Kanton prüft in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden und den Grundeigentümerschaften verbesserte Wegführungen.

Nr.	Gemeinde	Vorhaben	Planquadrat
1	Walchwil	Hörndli	R 10
2	Hünenberg	Maschwanden–Stadelmatt	D 3–E 2
~~3~~	~~Baar~~	~~Sihlbrugg~~	~~E 14–F 14~~
~~4~~	~~Risch~~	~~Stockeri~~	~~Q 5~~
~~5~~ **3**	Walchwil	Äsch–Gunzli	T 11
~~6~~ **4**	Walchwil	Heumoosegg	S 13
~~7~~	~~Walchwil~~	~~Dietschwand–Erlet-schwand~~	~~Q 10–R 10~~
~~8~~	~~Walchwil, Zug~~	~~Winterstein~~	~~Q 10~~
~~9~~	~~Oberägeri~~	~~Im Eichli / Im Grod~~	~~O 19~~
~~10~~ **5**	Unterägeri	Hinterwald–Neuägeri	N 14
~~11~~ **6**	Baar	Talacher–Wendelinhof	K 12–L 12
7	**Walchwil**	**Hinterberg–Holäsch**	**T 11–T 12**
~~12~~	~~Menzingen, Neuheim~~	~~Erlenbach–Neubüeltli~~	~~H 16–J 16~~

Nr. 2 benötigt für die Festsetzung der definitiven Linienführung eine Richtplananpassung.

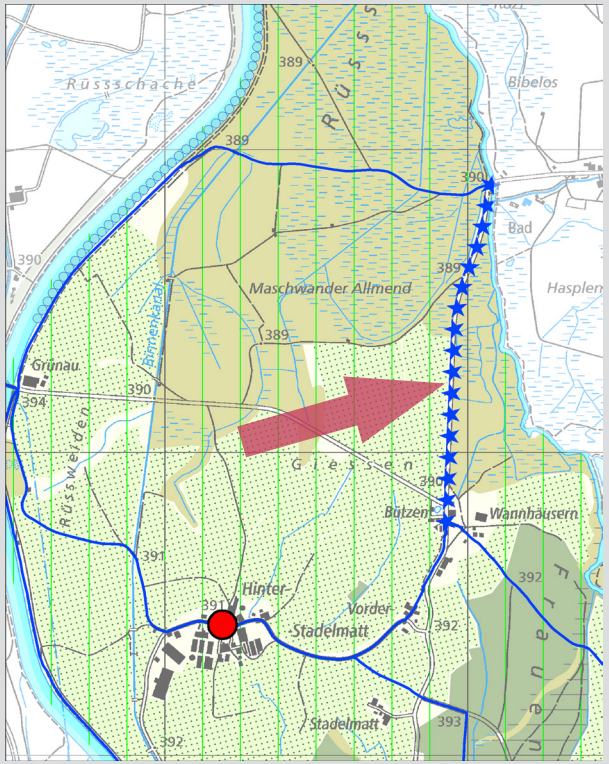
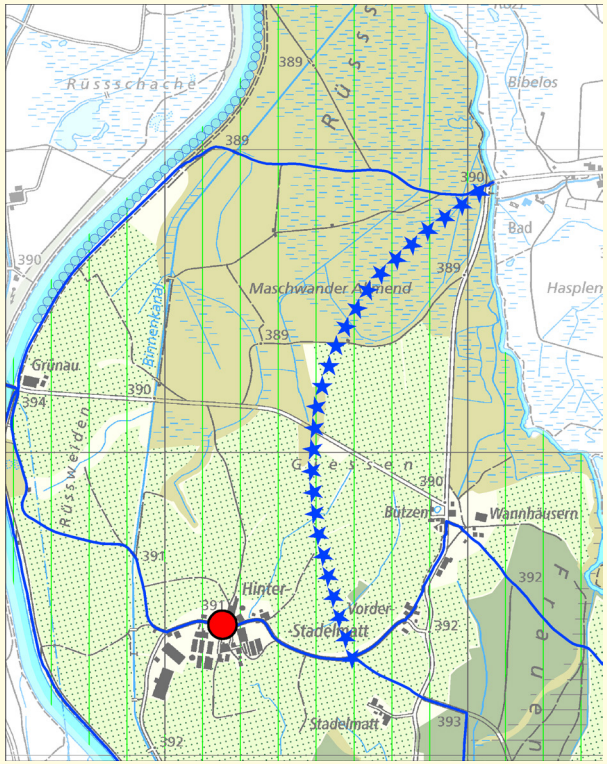
Die Vorhaben sind neu im Richtplantext einzeln erwähnt (analog Velowegnetz). Dieser Abschnitt beschreibt den Auftrag, was mit den Vorhaben zu tun ist.

Zu den geänderten Vorhaben gibt es nach der Tabelle und auch im Bericht (Kapitel F Kantonale Wanderwege) je eine Detailkarte.

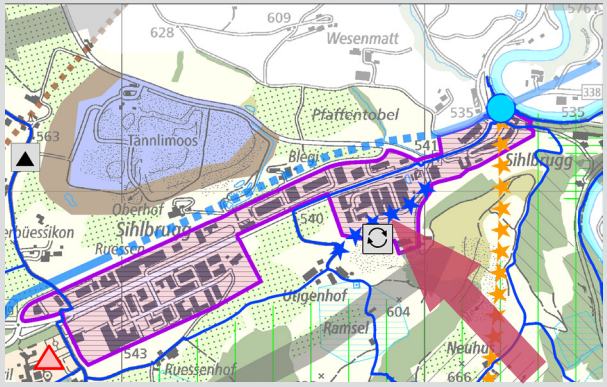
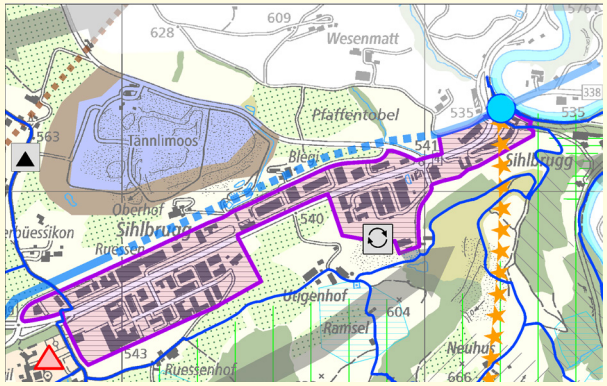
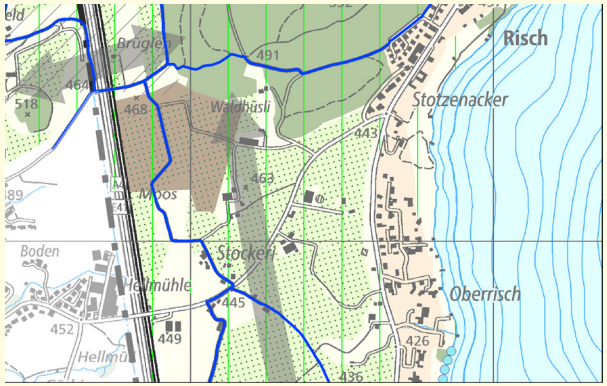
Nr.	
1	bleibt unverändert
2	Vorhaben bleibt, Wegführung über bestehende Wege muss abgeklärt werden; schematischer Eintrag in Richtplankarte
~~3~~	Streichung, da Wegführung via Kreuzhügel
~~4~~	Streichung, da Anschluss nicht gewährleistet
~~5~~ **3**	bleibt unverändert, neue Nummerierung
~~6~~ **4**	bleibt unverändert, neue Nummerierung
~~7~~	Streichung da parallele Wegführung
~~8~~	Streichung da parallele Wegführung
~~9~~	Streichung da parallele Wegführung
~~10~~ **5**	bleibt unverändert, neue Nummerierung
~~11~~ **6**	bleibt unverändert, neue Nummerierung
7	neue Verbindung Richtung Alpli/Wildspitz
~~12~~	Streichung

Bei Nr. 2 ist die Wegführung noch unklar. Die anderen Vorhaben können gemäss M 4.10.1 umgesetzt und dann als Fortschreibung ins Wanderwegnetz übernommen werden.

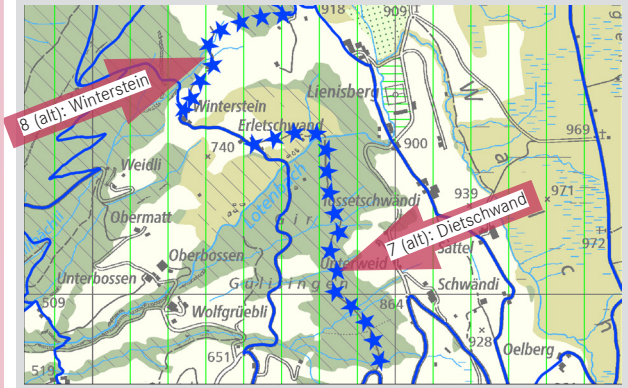
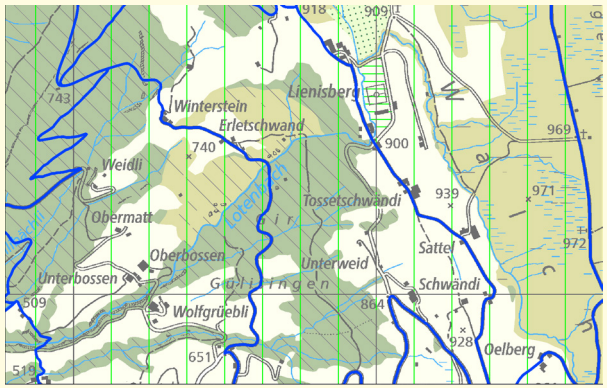
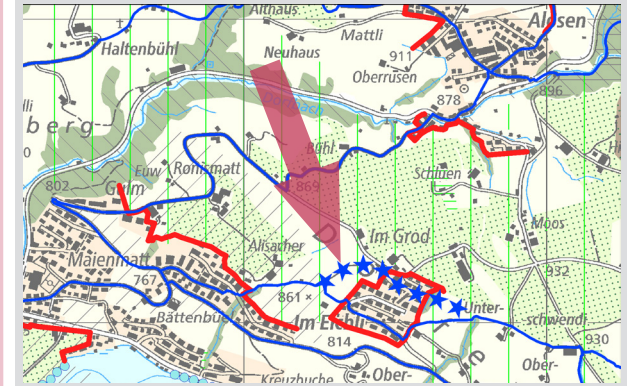
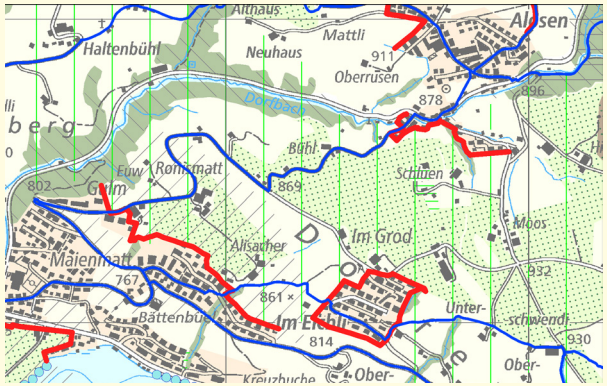
A Energie
B Klimaschutz und -anpassung
C Berichterstattung
D Strategie Arbeitsplatzgebiete
E Gesundheitliche Aspekte d. Sied.qualität
F Kantonale Wanderwege
G Planungsgrundsätze Abfallplanung

Richtplantext/-karte Stand 27. August 2026	V 1 Richtplantext/-karte neu Vorschlag öffentliche Mitwirkung 12.11.2026–01.02.2027	Kurzkommentar zur Anpassung
		In den folgenden Karten ist zum besseren Verständnis zusätzlich zu den Vorhaben auch das Wanderwegnetz eingeblendet. Das Netz ist in der Richtplankarte als Teilkarte M 4.10 dargestellt. Nr. 2: Weg soll nicht entlang der Kantonsstrasse verlaufen; neue Wegführung auf bestehenden Wegen ist noch unklar und wird schematisch in die Richtplankarte eingetragen.

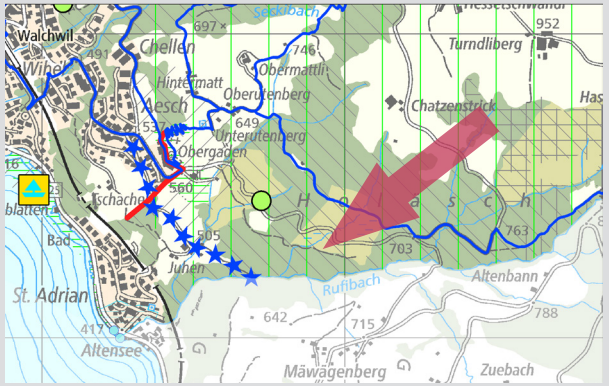
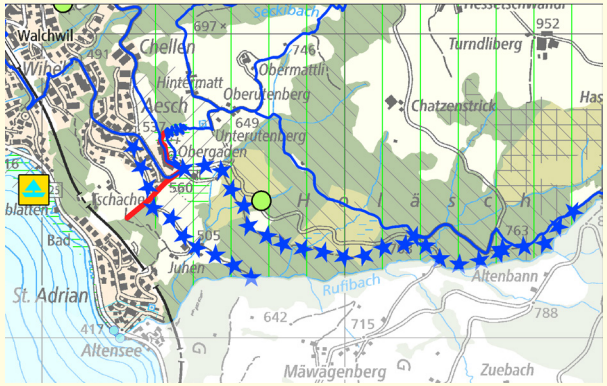
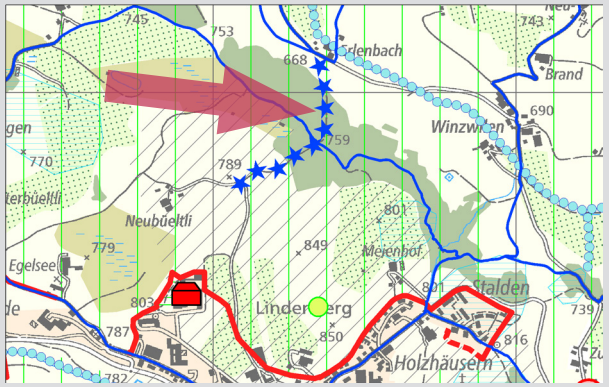
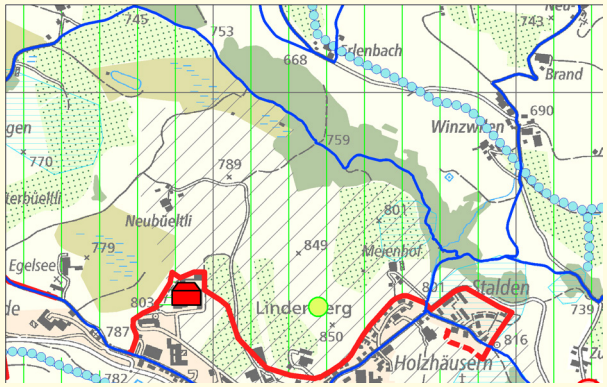
A Energie
B Klimaschutz und -anpassung
C Berichterstattung
D Strategie Arbeitsplatzgebiete
E Gesundheitliche Aspekte d. Sied.qualität
F Kantonale Wanderwege
G Planungsgrundsätze Abfallplanung

Richtplantext/-karte Stand 27. August 2026	V 1 Richtplantext/-karte neu Vorschlag öffentliche Mitwirkung 12.11.2026–01.02.2027	Kurzkommentar zur Anpassung
		Nr. 3 (alt): neue Wegführung über den rekultivierten Kreuzhügel macht bestehendes Vorhaben überflüssig
		Nr. 4 (alt): kein Bedarf für diesen Abschnitt, da keine Fortsetzung auf Stockeristrasse oder im Kanton Luzern

A Energie
B Klimaschutz und -anpassung
C Berichterstattung
D Strategie Arbeitsplatzgebiete
E Gesundheitliche Aspekte d. Sied.qualität
F Kantonale Wanderwege
G Planungsgrundsätze Abfallplanung

Richtplantext/-karte Stand 27. August 2026	V 1 Richtplantext/-karte neu Vorschlag öffentliche Mitwirkung 12.11.2026–01.02.2027	Kurzkommentar zur Anpassung
		Nr. 7 (alt) und 8 (alt): Nr. 7: Streichung, da grössere Eingriffe in kantonales Naturschutzgebiet (Vorhaben Dietschwand–Erletschwand) nötig wären Nr. 8: sehr steiler Weg durch Landwirtschaftsland (Winterstein)
		Nr. 9 (alt): Streichung, da keine wesentliche Verbesserung bei hohem Aufwand

A Energie
B Klimaschutz und -anpassung
C Berichterstattung
D Strategie Arbeitsplatzgebiete
E Gesundheitliche Aspekte d. Sied.qualität
F Kantonale Wanderwege
G Planungsgrundsätze Abfallplanung

Richtplantext/-karte Stand 27. August 2026	V 1 Richtplantext/-karte neu Vorschlag öffentliche Mitwirkung 12.11.2026–01.02.2027	Kurzkommentar zur Anpassung
		Nr. 7: Neuaufnahme, um Route zum Wildspitz attraktiver zu gestalten; der höher gelegene, parallele Weg fällt nach Realisierung weg
		Nr. 12 (alt): Streichung, da kein Bedarf aus Routen- und Netzsicht; bestehende Verbindungen in der Nähe

A Energie
B Klimaschutz und -anpassung
C Berichterstattung
D Strategie Arbeitsplatzgebiete
E Gesundheitliche Aspekte d. Sied.qualität
F Kantonale Wanderwege
G Planungsgrundsätze Abfallplanung

Richtplantext/-karte Stand 27. August 2026	V 1 Richtplantext/-karte neu Vorschlag öffentliche Mitwirkung 12.11.2026–01.02.2027	Kurzkommentar zur Anpassung
G Planungsgrundsätze Abfallplanung		
E 1 Abfallplanung		
E 1 Abfallplanung	**E 1 Abfallplanung**	
E 1.1 Planungsgrundsätze	**E 1.1 Planungsgrundsätze**	
E 1.1.1 Der Kanton fördert die Vermeidung und Verwertung von Abfällen. Er sorgt dafür, dass Abfälle umweltverträglich entsorgt werden.	**E 1.1.1** Der Kanton fördert die Vermeidung und Verwertung von Abfällen **sowie die Wiederverwendung von Materialien und Produkten**. Er sorgt dafür, dass Abfälle umweltverträglich entsorgt werden.	Gemäss der Abfallverordnung sollen die Kantone dafür sorgen, dass die verwertbaren Anteile von Siedlungsabfällen so weit wie möglich getrennt gesammelt und für die Wiederverwendung vorbereitet oder stofflich verwertet werden. Die Vorbereitung von Siedlungsabfällen z. B. durch Reinigung, Prüfung oder Aufbereitung geeigneter Objekte für eine weitere Nutzung ist eine neue Aufgabe, die gefördert werden soll.
E 1.1.2 Der Kanton überprüft alle vier Jahre seine Abfallplanung. Er nimmt die Standorte der raumwirksamen Anlagen in den Richtplan auf.	**E 1.1.2** Der Kanton überprüft alle ~~vier~~ **fünf** Jahre seine Abfallplanung **und** ~~Er~~ nimmt die Standorte der raumwirksamen Anlagen in den Richtplan auf.	Die Periodizität von 5 Jahren ist in Art. 4 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) enthalten; die Aufnahme der Standorte in den Richtplan ist in Art. 5 VVEA geregelt.
E 1.1.3 Der Kanton analysiert gemeinsam mit den wichtigsten Abfallproduzenten und den Betreibern von Abfallanlagen periodisch den Bedarf für Abfallanlagen. Dazu erhebt er jährlich die Menge der entsorgten Abfälle, aktualisiert den Bedarf für die relevanten Abfälle und leitet allenfalls Massnahmen ein.	**E 1.1.3** ~~Der Kanton analysiert gemeinsam mit den wichtigsten Abfallproduzenten und den Betreibern von Abfallanlagen periodisch den Bedarf für Abfallanlagen. Dazu erhebt er jährlich die Menge der entsorgten Abfälle, aktualisiert den Bedarf für die relevanten Abfälle und leitet allenfalls Massnahmen ein.~~	Die periodische Überprüfung ist in E 1.1.2 festgehalten. Die Gemeinden und Betreibenden derAbfallanlagen werden zur Vernehmlassung der kantonalen Abfallplanung eingeladen.
	Der Kanton unterstützt die Entwicklung von einer linearen Abfallwirtschaft zu einer Kreislaufwirtschaft.	Gemäss Umweltschutzgesetz USG (Art. 10h) sollen sich die Kantone für die Schliessung von Materialkreisläufen und die Verbesserung der Ressourceneffizienz einsetzen. Mit dem neuen Abschnitt betont der Kanton Zug dem Willen zur Unterstützung einer Entwicklung von der linearen Abfallwirtschaft zur Kreislaufwirtschaft.
(...)	(...)	

Legende zur Richtplankarte

Ausgangslage	Richtplaninhalt	Kapitel		
		S 1	Siedlungsgebiet	Siedlung
		S 1	Vorranggebiet Arbeitsnutzung	
		S 2	Siedlungsbegrenzung (ohne / mit Handlungsspielraum)	
		S 4	Verkehrsintensive Einrichtungen ohne Richtplaneintrag	
		S 5	Gebiet für Verdichtung I / Gebiet für Verdichtung II	
		S 5	Zentrumsgebiet	
		S 6	Zone mit speziellen Vorschriften	
		S 9	Öffentliche Baute	S
		L 1	Landwirtschaftsgebiet / Übriges Nichtbaugebiet	Landschaft
		L 1	Fruchtfolgefläche	
		L 3	Weiler	
		L 4	Wald	
		L 4	Wald mit besonderer Schutzfunktion gegen Naturgefahren	
		L 4	Waldnaturschutzgebiet	
		L 4	Wald mit besonderer Erholungsfunktion	
		L 4	Wald mit geringer Erschliessung	
		L 5	Naturschutzgebiet / Naturschutzgebiet mit Wald	
		L 5	Naturobjekt	
		L 6	Wildtierkorridor	
		L 7	Landschaftsschongebiet	
		L 8	Renaturierung Gewässer	
		L 8	Zirkulationsunterstützung	
		L 10	Zentrale Bootsstationierung	
		L 11	Kantonaler Schwerpunkt Erholung	L

Ausgangslage	Richtplaninhalt	Kapitel		
		M 4.2	Nationalstrassenanschluss/ -halbanschluss	Mobilität
		M 4.2/3	National-/Kantonsstrasse (offene Strecke / Tunnel)	
		M 4.3	Tunnelportal Kantonsstrasse	
		M 4.4/5	Bahnverkehr/Grob- und Mittelverteiler (offene Strecke / Tunnel)	
		M 4.4/5	Bahnhof/Station / Abstellanlage	
		M 4.6	Busverkehr/Feinverteiler, u.a. auf Eigentrassee	
		M 4.6	Hauptstützpunkt Feinverteiler	
		M 4.7	Freiverlad	
		M 4.9	Veloweg	
		M 4.10	Wanderweg	M
		E 2	Kompostier- oder Vergäranlage	Ver- und Entsorgung
		E 3	Reaktor- und Reststoffdeponie	
		E 3	Inertstoffdeponie (Zwischenergebnis / Festsetzung)	
		E 4	Umschlag- und Aufbereitungsplatz für mineralische Bauabfälle	
		E 5	Kläranlage	
		E 6	Grundwasserschutzzone	
		E 11	Abbau- und Rekultivierungsgebiet (Zwischenergebnis / Festsetzung)	
		E 13	Militärische Baute oder Anlage	
		E 15	Hochspannungsleitung	
		E 15	Raumfreihaltung Stollenportal/Muffenschacht	
		E 15	Raumfreihaltung Erdverlegung Hochspannungsleitung (Graben)	
		E 15	Raumfreihaltung Erdverlegung Hochspannungsleitung (Stollen)	
		E 15	Gewässerstrecke, für die Nutzung von Wasserkraft geeignet	
		E 15	Kraftwerk	E